



# Häufig gestellte Fragen zur Unfallprophylaxe

## beim technischen Arbeiten

Stand: Jan 2010

### **1. Gibt es rechtliche Bestimmungen für die Benutzung der Maschinen durch Schüler (8.Klasse) bzw. durch Lehrer?**

*Ja, es gibt ein Benutzungsverbot für bestimmte Maschinen z.B. Kreissägen. Für die Benutzung anderer Maschinen gelten altersabhängige und aufsichtsabhängige Regeln - siehe hierzu LS –Vorgaben im Anhang.*

*Auch Lehrer müssen für jede Tätigkeit, die sie ausführen, eine bestimmte Mindestqualifikation nachweisen. Eine Mindestqualifikation kann durch Einweisung erreicht werden. Hier sollte man aber die Kirche im Dorf lassen. Eine Einweisung für den Gebrauch eines Hammers oder einer Zange wäre übertrieben. Siehe unten „Technik-Multiplikatoren“.*

### **2. Besteht für Schüler und Lehrer vollständiger Versicherungsschutz (z.B. über die Gemeindeversicherungsverbände) oder benötige ich eine spezielle Berufshaftpflichtversicherung?**

*Eine spezielle Versicherung benötigen Sie eigentlich nicht. Der Dienstherr haftet für Lehrer und die Unfallkasse-BW für Schüler. Diese müssen immer für den Schaden aufkommen, können jedoch bei grober Fahrlässigkeit Regress bei der Lehrkraft nehmen. Bei grober Fahrlässigkeit, zahlen auch andere Versicherungen in der Regel nicht. Aber hierzu müssen Sie sich bei Ihrer Versicherung erkundigen. Hüten Sie sich also vor dem Tatbestand "grob fahrlässig" → siehe Aufsicht\_Maschinen*

### **3. Welche Maschinen dürfen unter welchen Bedingungen von Schülern bedient werden?**

*Siehe Aufsicht\_Maschinen mit Anhang LS Vorgaben*

### **4. Wie viele Schüler darf ich gleichzeitig beaufsichtigen?**

*Das hängt von den Tätigkeiten ab, die Schüler ausüben. In einigen Fällen dürfen Sie nur eine Person beaufsichtigen, in anderen eine ganze Klasse gleichzeitig. Es gibt leider keine verbindlichen Richtlinien für die maximale Schülerzahl, die Sie beaufsichtigen dürfen. Bei bestimmten Tätigkeiten muss jedoch die Lehrkraft unmittelbar die Aufsicht führen →siehe Anhang).*

*Auch gibt es leider keine zwingenden Teilungsvorschriften von Seiten des MKJS. Das Einzige, das die maximale Schülerzahl begrenzt, sind die Sicherheitsvorschriften zu den Mindestabständen beim praktischen Arbeiten: z.B. 150 cm beim Arbeiten Rücken an Rücken, 85 cm wenn Schüler hintereinander arbeiten, 150 cm um eine Ständerbohrmaschine herum, 120 cm vom Pult weg, 100cm Fluchtweg, Notausgang im Raum! Siehe GUV-SI 8070.*

*Diese Vorschriften bedingen bei großen Klassen (33) einen sehr großen Raum, der häufig nicht vorhanden ist. Daher muss in diesen Fällen die Klasse geteilt werden. Die Teilungsstunden können dann von der Schule angefordert werden.*



# Häufig gestellte Fragen zur Unfallprophylaxe beim technischen Arbeiten

Stand: Jan 2010

*Hinweis! Halten Sie diese Mindestabstände dringend ein!! Keine Kompromisse - das muss so sein!! Sonst handeln Sie oder Ihr Schulleiter fahrlässig. Diese Regeln gelten für alle praktischen Tätigkeiten auch in anderen Naturwissenschaften und in Naturphänomene.*

*Geben Sie auch keine Hausaufgaben, bei denen Schüler aufsichtspflichtige Werkzeuge und Maschinen bedienen müssen, denn Sie können ja die Aufsicht naturgemäß nicht führen.*

## **5. Welche wesentlichen Gefahrenschutzmaßnahmen müssen eingehalten werden?**

*Sehr komplexe Frage: Das hängt von der Tätigkeit ab.*

*Stichworte:*

- *Einweisung der Lehrkraft, Fachkonferenz-Protokoll*
- *Einweisung der Schüler ggf. Maschinen-Führerschein*
- *Sicherheitsabstände beim Arbeiten*
- *Sicherheitsausstattung des Lehrsaals*
- *Benutzungsverbote für gewisse Maschinen*
- *GS-Zeichen der Maschinen*

## **6. Vermutlich werden hier Bestimmungen aus dem Bereich der Werkreal- bzw. Berufsschulen übernommen, wie komme ich an die betreffenden Bestimmungen?**

*Die Bestimmungen finden Sie unter [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de) durchklicken über service, medien, Regelwerke( <http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp>, Wichtiges Regelwerk: GUV-SI 8070*

## **7. Es gibt angeblich sogenannte Maschinenscheine, die Lehrer an Berufs- oder Werkrealschulen machen, die selbst keine Meister- oder Gesellenprüfung in diesem Bereich haben. Gibt es eine solche Möglichkeit / Anforderung auch für mich?**

*Auch Sie dürfen nicht ohne Einweisung an einer Maschine arbeiten. Dies gilt insbesondere für Kreissägen und ähnlich gefährliche Maschinen wie Elektrohobel und -fräsen. Den Maschinenschein können Sie über die Gewerbeakademien erhalten. Kosten um die 40 € . Folgende Unterstützung können Sie bei den Regierungspräsidien (Ref. 75: Referent für NwT) erhalten.*

*Seit Dezember 2007 können Sie so genannte Technik-Multiplikatoren über die Regierungspräsidien (Ref. 75: Referent für NwT) anfordern, die eine Einweisung in gängige Handmaschinen vornehmen.  
Eine Kreissäge ist zwar ein praktisches Gerät, aber für den NwT - Unterricht nicht unbedingt notwendig.*



## Häufig gestellte Fragen zur Unfallprophylaxe beim technischen Arbeiten

Stand: Jan 2010

*Seit Feb. 2009 kann die Einweisung an einer Kreis- oder Bandsäge durch speziell ausgebildete Technikmultiplikatoren über die Regierungspräsidien (Ref. 75: Referent für NwT) angefordert werden.*

*Achtung! Eine Kreissäge muss (!!)* vor Benutzung durch Schüler mit einem Schlüssel gesichert sein. *Es sind auch gewisse Mindestabstände beim Arbeiten einzuhalten, deshalb muss eine solche Maschine in einem gesonderten Maschinenraum stehen.*

*Tipp: Lassen Sie sich das Material im Baumarkt so zuschneiden, dass sie die Feinarbeit mit einer Handstichsäge machen können.*